

## Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

### 1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2006

#### 1.1 BVG-Grenzbeträge

Die AHV-Renten und damit die Grenzbeträge für das BVG-Obligatorium erfahren auf den 1. Januar 2006 keine Änderung. Hingegen gibt es neu eine Begrenzung beim versicherbaren Lohn (Angaben in Franken):

|                              | 2006    | 2005   |
|------------------------------|---------|--------|
| Eintrittsschwelle            | 19'350  | 19'350 |
| Koordinationsbetrag          | 22'575  | 22'575 |
| Maximal anrechenbarer Lohn   | 77'400  | 77'400 |
| Maximaler koordinierter Lohn | 54'825  | 54'825 |
| Minimaler koordinierter Lohn | 3'225   | 3'225  |
| Maximal versicherbarer Lohn  | 774'000 | -      |

Auch die Höhe der steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erfährt keine Änderung und beträgt:

|   |        |        |
|---|--------|--------|
| Für Versicherte mit einer Vorsorgeeinrichtung | 6'192  | 6'192  |
| Für Versicherte ohne Vorsorgeeinrichtung      | 30'960 | 30'960 |

#### 1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz bleibt, erstmals seit drei Jahren, unverändert:

|                     |       |       |
|---------------------|-------|-------|
| BVG-Mindestzinssatz | 2,5 % | 2,5 % |
| Verzugszinssatz     | 3,5 % | 3,5 % |

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

#### 1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Erhöhung am 1. Januar 2006 erfolgt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns:

|              |         |             |                 |
|--------------|---------|-------------|-----------------|
| Rentenbeginn | im Jahr | 1985 - 2001 | keine Anpassung |
|              | im Jahr | 2002        | 2,8 %           |

Solange die effektiv ausgerichtete Rente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente, wird eine Anpassung vom Gesetz nicht zwingend gefordert.

Alle übrigen Renten sollen gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden. Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden und erläutert die entsprechenden Beschlüsse im Jahresbericht.

#### 1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2006

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0,07 % der koordinierten BVG-Löhne 2006 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0,03 % der Freizügigkeitsleistungen Ende 2006 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2006 ausbezahlten Renten (unverändert).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: Fr. 116'100.-- (unverändert)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

## 2 1. BVG-Revision

### 2.1 1. und 2. Paket

Das 1. und das 2. Paket sind auf den 1. April 2004 bzw. den 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Wir haben die wichtigsten Revisionsbestimmungen in unserem Infoschreiben für das Jahr 2005 zusammengefasst. Es sind weiterhin Übergangsbestimmungen zu beachten:

- Bei der Herabsetzung des **Mindestumwandlungssatzes** für die Altersrente gelten für die Jahrgänge 1948 und älter folgende Sätze:

| Jahrgang | BVG-Mindestumwandlungssatz |                          |
|----------|----------------------------|--------------------------|
|          | Frauen im Rentenalter 64   | Männer im Rentenalter 65 |
| 1941     | -                          | 7.10 %                   |
| 1942     | 7.20 %                     | 7.10 %                   |
| 1943     | 7.15 %                     | 7.05 %                   |
| 1944     | 7.10 %                     | 7.05 %                   |
| 1945     | 7.00 %                     | 7.00 %                   |
| 1946     | 6.95 %                     | 6.95 %                   |
| 1947     | 6.90 %                     | 6.90 %                   |
| 1948     | 6.85 %                     | 6.85 %                   |
| ab 1949  | 6.80 %                     | 6.80 %                   |

- Für am 1. Januar 2005 bereits laufende **Invalidenrenten** und für Renten, welche bis am 31. Dezember 2006 zu laufen beginnen, gilt in der Regel altes Recht, d.h. halbe Renten bei einer Invalidität von mindestens 50 % und volle Renten bei einer Invalidität von mindestens  $66 \frac{2}{3}$  %.
- Die reglementarischen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren bei **Teil- oder Gesamtliquidation** müssen bis am 31. Dezember 2007 bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden.

## 2.2 3. Paket

Auf den 1. Januar 2006 tritt das 3. Paket der 1. BVG-Revision in Kraft. In der BVV 2 werden die **Grundsätze der beruflichen Vorsorge** umschrieben:

- Die **Angemessenheit** eines Vorsorgeplanes ist erfüllt, wenn die reglementarischen Leistungen nicht mehr als 70 %, oder zusammen mit den AHV-Leistungen nicht mehr als 85 %, des letzten AHV-Lohnes vor der Pensionierung betragen.

Es ist auch der Einkauf zugelassen, um Leistungskürzungen bei einem vorzeitigen Altersrücktritt auszugleichen. Doch darf das Leistungsziel, wenn der Rücktritt nicht wie vorgesehen erfolgt, höchstens um 5 % überschritten werden.

- Der Grundsatz der **Kollektivität** besagt, dass innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung nach objektiven Kriterien wie zum Beispiel Dienstjahre, hierarchische Stellung, Alter oder Lohn Gruppen mit unterschiedlichen Vorsorgeplänen gebildet werden dürfen. Auch dürfen pro Kollektiv verschiedene Vorsorgepläne angeboten werden. Bei den Beiträgen sind einige Rahmenbedingungen zu beachten.
- **Gleichbehandlung** heisst, dass für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen Bedingungen im Vorsorgeplan gelten.
- Unter **Planmässigkeit** wird verstanden, dass die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement die Leistungen, deren Art und Anspruchsvoraussetzungen, die Vorsorgepläne sowie die verschiedenen Versichertenkollektive genau und nach fachlich anerkannten Grundsätzen festlegt.
- Das **Versicherungsprinzip** ist eingehalten, wenn mindestens 6 % der gesamten Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind.
- Das **Mindestalter für den Altersrücktritt** entspricht dem vollendeten 58. Altersjahr. Für Personen, welche am 31. Dezember 2005 bereits versichert waren und deren Reglement ein tieferes Rentenalter vorsah, gilt eine 5-jährige Übergangsfrist.

Weiter sind einige **steuerliche Aspekte** zu beachten:

- Für den **Einkauf von Versicherungsleistungen** sind dieselben anerkannten Grundsätze wie bei der Planmässigkeit einzuhalten. Damit entfällt die auf den 1. Januar 2001 eingeführte Einkaufsbegrenzung. Weiter sind im Sinne einer Gesamtbetrachtung bei der Berechnung der Einkaufsmöglichkeit auch die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) und Freizügigkeitsguthaben zu berücksichtigen.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten.

Ein Einkauf von Versicherungsleistungen kann nur erfolgen, wenn ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt worden ist. Vorbezüge infolge Ehescheidung können jederzeit vollumfänglich wieder eingekauft werden.

Schliesslich können die aus Einkäufen erworbenen Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

- Der **maximal versicherbare Lohn** beträgt neu Fr. 774'000.-- (10facher Betrag des maximal anrechenbaren Lohnes). Haben Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne den Betrag von Fr. 774'000.--, so müssen sie jede ihrer Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne informieren.

## 2.3 Weitere Anpassungen in der beruflichen Vorsorge

Im Zuge der BVG-Revision werden zusätzlich folgende Änderungen wirksam:

- Ist im Anschlussvertrag vorgesehen, dass die Rentner bei der **Auflösung des Anschlussvertrages** die bisherige Vorsorgeeinrichtung verlassen, kann der Arbeitgeber den Vertrag erst auflösen, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie die Rentner übernimmt.

Wesentliche Änderungen eines Anschluss- oder Versicherungsvertrages müssen mindestens vier Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, schriftlich mitgeteilt werden. Der Anschluss- oder der Versicherungsvertrag kann unter Vorbehalt der Lösung für die Rentner innert vier Monaten ab der schriftlichen Mitteilung der Änderung gekündigt werden.

- Auf den 1. Juni 2007 tritt die im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vereinbarte **Einschränkung bei der Barauszahlung** einer Austrittsleistung an Züger ins Ausland in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann nur noch der überobligatorische Teil einer Austrittsleistung bar ausbezahlt werden. Diese Einschränkung betrifft nur Austrittsleistungen, nicht aber Kapitalleistungen im Altersrücktritt.

## 3 Informationen im Umfeld der beruflichen Vorsorge

### 3.1 Partnerschaftsgesetz

In der Abstimmung vom 5. Juni 2005 wurde das **Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare** (Partnerschaftsgesetz, PartG) angenommen. In der beruflichen Vorsorge wird die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt, und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer.

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

### 3.2 Entwicklung der Invaliditätsfälle / Unterstützung durch die IV-Stellen

Die Anzahl der Invaliditätsfälle hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Diese Zunahme soll im Interesse aller Beteiligten reduziert werden. Erkrankten Versicherte und ist eine Invalidisierung absehbar oder nicht auszuschliessen, haben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Möglichkeit, frühzeitig bei der zuständigen IV-Stelle um Beratung und finanzielle Unterstützung am Arbeitsplatz nachzusuchen. Die Invalidenversicherung erbringt unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Abklärung der verbleibenden Einsatzmöglichkeiten
- Übernahme von Umschulungskosten
- Abgabe von Hilfsmitteln für den Arbeitsplatz
- Einrichtung eines invaliditätstauglichen Arbeitsplatzes

Durch derartige Massnahmen soll der Verlust des Arbeitsplatzes vermieden und das oberste Ziel der Invalidenversicherung, Eingliederung vor Rente, erreicht werden.

Im Dezember 2005

Providus Vorsorgeberatung